

# Kleingartenverein

..... e.V.

.....

---

## GESCHÄFTSORDNUNG

### VORSTAND

§ 1	Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung .....	Seite 2
§ 2	Grundsatz .....	Seite 2
§ 3	Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung und Vertretung.....	Seite 2
§ 4	Vertretung nach §§ 26 und 181 BGB.....	Seite 3
§ 5	Geschäftsplanmäßige Vertretung.....	Seite 3
§ 6	Einberufung von Vorstandssitzungen .....	Seite 4
§ 7	Tagesordnung .....	Seite 4
§ 8	Ablauf der Sitzungen .....	Seite 4
§ 9	Befangenheit .....	Seite 4
§ 10	Beschlussfassung .....	Seite 4
§ 11	Protokoll .....	Seite 5

#### Präambel:

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach den Regelungen der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

Alle in der Ordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Berufe, Tätigkeiten etc. gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Ordnung.

## § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich,
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsmäßig berufenen Vorstandsmitglieder nach § ..... Absatz ..... und Absatz ..... der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung der Geschäftsordnung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen sieben Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.



## § 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Sie sind gemeinsam verantwortlich und Zuständig für eine fach- und sachgerechte Führung des Vereines

- vereinsrechtlich
- finanzrechtlich
- pachtrechtlich

hinsichtlich der Durchsetzung des BKleingG und der Gartenordnung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.



## § 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung und Vertretung

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen:
  - **Der Vorsitzende** ist zuständig für ...
    - Führung des Vereines nach Innen und Außen / Repräsentation
    - die Zusammenarbeit mit dem Regionalverband (Vorstand) und die Einflussnahme des Vereines auf die Verbandsarbeit
    - Mitarbeit im Gesamtvorstand des Regionalverbandes
    - die Arbeit mit den territorialen Organen des Ortes und Kreises
    - die Zusammenarbeit mit dem Pressesprecher des Regionalverbandes und die Erarbeitung eigenständiger Presseartikel für die regionale Tageszeitung, die „Gartenzeitung“ und die Amtsblätter.
    - die Abzeichnung sämtlichen Schriftverkehrs
  - **Der Stellvertreter** des Vorsitzenden ist zuständig für...
    - Unterstützung des Vorsitzenden bei der Führung des Vereines
    - Vertretung des Vorsitzenden, wenn der Vorstand dieses festlegt, bei dessen Ortsabwesenheit über ....Tage, bzw. bei längerer Krankheit
    - Weitere spezifische Aufgaben für den Stellvertreter (personen- oder maßnahmebezogene) können vom Vorstand beschlossen werden.

- **Der Schatzmeister** ist zuständig für ...
  - für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand.
  - Er überwacht die Einhaltung des Zahlungsverkehrs und hat ständig die Kontrolle über die Kassen- und Bankgeschäfte auszuüben.
  - Über die Erfüllung des Haushaltsplanes/Finanzplanes des Vereines hat er gemäß Finanzordnung im Vorstand zu berichten.
  - weitere Aufgaben sind in der Finanzordnung festgelegt
- **Der Fachberater** des Vereines ist zuständig für ...
  - die organisatorische und inhaltliche Durchführung der gärtnerisch fachlichen Beratung der Mitglieder im Kleingartenverein
  - die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe der Vereinsfachberater beim Regionalverband
  - stete Weiterbildung in seiner Tätigkeit
- **Der Wertermittler** des Vereines ist zuständig für ...
  - die Wertermittlung bei Pächterwechsel, bzw. bei Rückbauverlangen.
  - Er vertritt den Fachberater.
- **Der Schriftführer** ist zuständig für die Protokollierung von
  - Vorstandssitzungen
  - Mitgliederversammlungen
  - Gartenbegehungen



#### § 4 Vertretung nach §§ 26 und 181 BGB

- (1) Gemäß § ..... Absatz ..... der Satzung vertritt ..... den Verein.
- (2) Gemäß Vorstandsbeschluss kann der Stellvertreter nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn dies mit dem Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit) bzw. ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.



#### § 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- Der Vorsitzende wird vertreten durch den Stellvertreter. Die Vertretung erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit / Verhinderung
- Der Schatzmeister wird durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten, welches nicht gleichzeitig nach § 26 BGB vertretungsberechtigt ist. Die namentliche Festlegung wird vom Vorstand getroffen.
- Der Schriftführer wird vom ..... vertreten.-
- Der Wertermittler wird vom Fachberater vertreten



## § 6 Einberufung von Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstands Sitzungen finden mindestens einmal in ..... Monaten statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) In dringenden Fällen oder wenn mindesten zwei Vorstandsmitglieder, davon wiederum mindestens ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes, dies gemeinsam gegenüber dem Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt ..... Tage.
- (5) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.



## § 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden erstellt, Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf vom Inhalt und in der Reihenfolge verändert werden.
- (2) Die Tagesordnung wird zum Beginn der Sitzung beschlossen.
- (3) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.



## § 8 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die obengenannten Regelungen.
- (2) Ist die Teilnahme eines Vorstandes nur via Internet (Video-Konferenz-Schaltung) möglich, dann ist dieser in Rechten und Pflichten den persönlich anwesenden Vorständen gleichgestellt.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.



## § 9 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.



## § 10 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich. Hier sind die Entscheidungen im Einzelstimmverfahren durch den Vorsitzenden abzurufen.

- (4) Beschlüsse der Vorstandssitzung sind mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Es zählen nur „Ja“ und „Nein“ Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.



## **§ 11 Protokoll**

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Ist der Vorsitzende gleichzeitig Protokollführer, so hat für den Vorstand ein Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.



---

## **Inkrafttreten / Änderungen**

Diese Geschäftsordnung wurde am ..... im Vorstand beschlossen und tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

